

**MEHR:WERT NEWSLETTER - 45**



**Wohnungswirtschaft**

## **Bestandswohnungen müssen bis Ende 2017 mit Rauchmeldern nachgerüstet werden**

Bereits vor neun Jahren hat Rheinland-Pfalz eine solche Pflicht eingeführt. Ende 2012 hat der Bayerische Landtag beschlossen, die Anbringung von Rauchwarnmeldern in Wohnungen ebenfalls zwingend vorzuschreiben.

Neue Wohnhäuser, mit deren Bau nach 01. Januar 2013 begonnen wurde, müssen bereits mit Rauchmeldern ausgestattet werden. Für den Bestand der vorhandenen Wohnungen war eine Übergangsfrist festgelegt. Bis zum 31. Dezember 2017 müssen jedoch auch hier Wohnungen nachgerüstet werden.

Zuständig für die Installation ist der Eigentümer der Wohnung; bei Mietwohnungen also der Vermieter.

Um die Wartung, beispielsweise die nötigen Batteriewechsel, müssen sich in der Regel die Mieter kümmern – soweit nichts anderes vereinbart gilt.

Die Rauchmelder bieten wirkungsvollen Schutz vor tödlichen Folgen eines Brandes. In der Regel sind es Feuertote, sogenannte „Rauchtote“. Vor allem, wenn Menschen in ihrer Wohnung im Schlaf von einem Brand überrascht werden, besteht die große Gefahr, dass sie durch die giftigen Rauchgase sterben oder Langzeitschäden erleiden. Nur wenige Minuten bleiben zur Flucht. Vor diesem Hintergrund ist in Bayern die Installation der Rauchwarnmelder in Kinderzimmern und Schlafräumen sowie in Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, Vorschrift.

Gute Melder, so die Stiftung Warentest, gibt es schon ab 20 EUR zu haben. Eine Investition, die Leben retten kann!

Ausführliche Informationen zum Thema Rauchmelder, insbesondere zu den Besonderheiten in den einzelnen Bundesländern, können auch der Internetseite [www.rauchmelderpflicht.eu](http://www.rauchmelderpflicht.eu) entnommen werden.

### **Ihr Ansprechpartner**



Nehmen Sie gerne Kontakt auf.  
Ich freue mich auf den Dialog mit Ihnen.

**Michael Klein**  
fon: 09 11 / 5 86 75-23  
fax: 09 11 / 5 86 75-6623  
[michael.klein@ufb-umu.de](mailto:michael.klein@ufb-umu.de)